

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Mannheim			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Verfahrens- und Chemietechnik (ehemals Chemieingenieurwesen)			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2001			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30/Semester, 60/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	30/Semester, 60/Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	30/Semester, 60/Jahr			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	19.09.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage(n) vor:

Auflage 1 (Kriterium § 8): In der Studien- und Prüfungsordnung muss festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

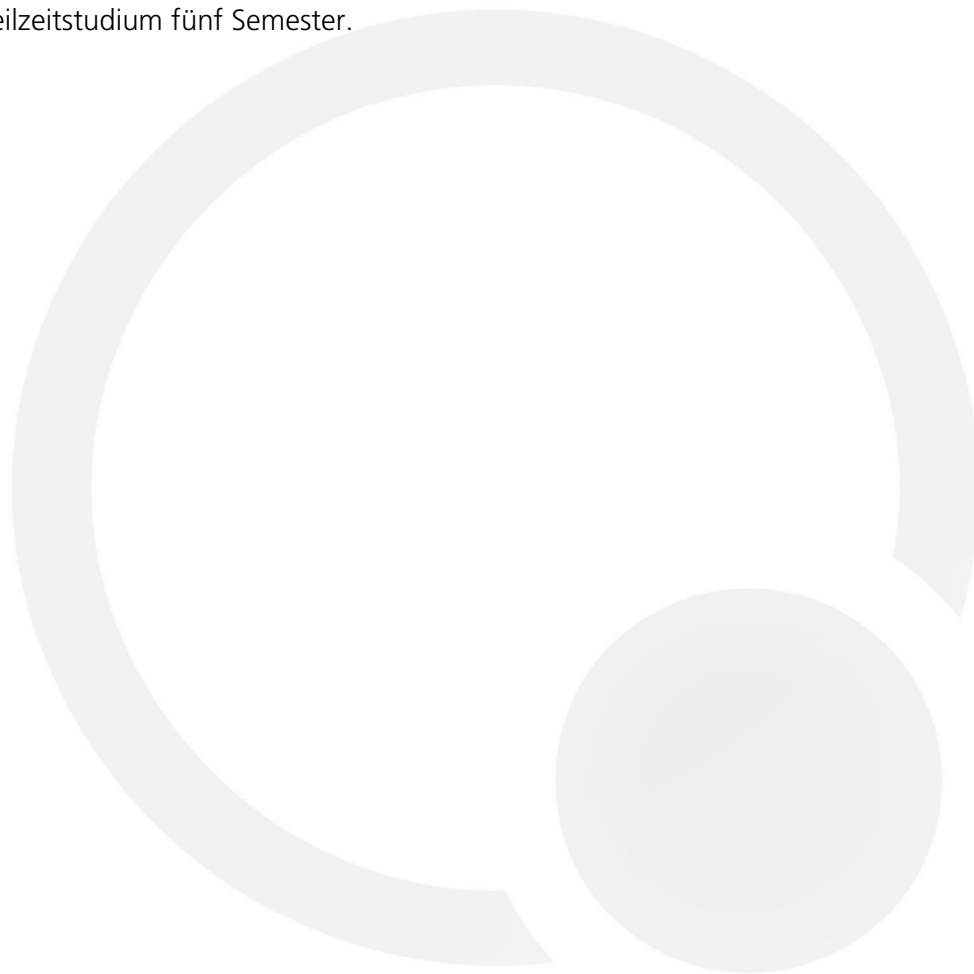
Schon 1900 wurde an der Mannheimer Ingenieurschule das Fach Hüttenkunde unterrichtet. Im Jahr 1958 wurde der Fachbereich „Verfahrenstechnik“ gegründet. Er steht den ingenieurwissenschaftlichen Abteilungen der chemischen und pharmazeutischen Industrie im Rhein-Neckar-Raum nahe. Den eher chemisch orientierten Abteilungen dieser Industrien wurde ab 1964 mit Einrichtung des Fachbereichs „Chemische Technik“ Rechnung getragen. Ab 1971 erhielt die vorherige Ingenieurschule den Rang einer Fachhochschule. Im Jahr 2005 fusionierte die Hochschule Mannheim (Technik und Gestaltung) mit der Hochschule Mannheim (Sozialwesen) zur heutigen Hochschule Mannheim mit derzeit 9 Fakultäten, 22 Bachelor- und 10 Masterstudiengängen, 182 Professorinnen und Professoren sowie 5300 Studierenden (Stand: November 2018). Die Bachelorstudiengänge „Verfahrenstechnik“ mit dem Schwerpunkt „Prozess- und Anlagentechnik“ und „Chemische Technik“ mit dem Schwerpunkt „Chemische Technik“ wurden im August 2001 in der Fakultät Verfahrens- und Chemietechnik organisatorisch gebündelt. Die Fakultät Verfahrens- und Chemietechnik ist heute die größte Fakultät für Chemieingenieurwesen an deutschen Fachhochschulen.

Seit dem Wintersemester 1999/2000 wird der anwendungsorientierte Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen“ (M.Sc.) als konsekutiver Studiengang angeboten. Der Titel des Studienganges wurde zum Sommersemester 2019 in „Verfahrens- und Chemietechnik“ geändert. Der Masterstudiengang richtet sich an Personen mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss aus dem Fachgebiet der Verfahrenstechnik und der Chemischen Technik. Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden sowohl vertiefende mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen als auch aktuelle, fachliche, anwendungsorientierte Methoden zu vermitteln. Daneben erlaubt er betriebswirtschaftliche und juristische Einblicke, die für Arbeitsfelder im Management notwendig sind. Zudem ist die Lehre von Schlüsselqualifikationen Teil des Curriculums. Damit bereitet der Studiengang auf leitende Tätigkeiten insbesondere in der pharmazeutischen und chemischen Industrie vor. Fachliche Übersicht, internationale Kompetenz und der Blick für technisch Realisierbares sind die übergreifenden Lernziele.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Verfahrens- und Chemietechnik“ (M.Sc.) ist in Hinblick auf Ziele, Curriculum und Umsetzung von hoher Qualität und an den Bedürfnissen der regionalen Chemieindustrie orientiert. Die praktische Ausbildung kann durch anspruchsvolle Laborpraktika und Projekte auf relevanten Themenfeldern mit aktuellen Methoden durchgeführt werden. Der Studiengang wurde konsequent weiterentwickelt.

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt drei Semester (90 ECTS-Punkte), für das ebenfalls mögliche Teilzeitstudium fünf Semester.



Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	7
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	10
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
1 Schwerpunkte der Bewertung.....	11
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.1 Curriculum	13
2.2.2 Mobilität	15
2.2.3 Personelle Ausstattung	15
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	16
2.2.5 Prüfungssystem	17
2.2.6 Studierbarkeit.....	18
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	19
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	19
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen	21
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	21
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	21
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	22
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	23
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	23
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	23
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	23
III Begutachtungsverfahren.....	24
1 Allgemeine Hinweise	24
2 Rechtliche Grundlagen.....	24
3 Gutachtergruppe	24
IV Datenblatt.....	24
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	24

2	Daten zur Akkreditierung.....	25
Glossar		26
Anhang		27



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Bei dem Masterstudiengang „Verfahrens- und Chemietechnik“ (M.Sc.) handelt es sich um einen konsekutiven Vollzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern. Es werden 90 ECTS-Punkte erworben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Studiengang, wie prinzipiell jeder Studiengang an der Hochschule Mannheim, auf Antrag in Teilzeit studiert werden. Die Bestimmungen hierfür sind auf Grundlage des Landeshochschulgesetzes in der *Satzung der Hochschule Mannheim für ein Studium in Teilzeit* vom 12.01.2017 festgelegt. Siehe auch Kapitel 2.2.7.

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Unter Einbeziehung eines vorangehenden Bachelorstudiums im Umfang von 210 ECTS-Punkten (Regelvoraussetzung) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Hat der erste berufsqualifizierende Abschluss einen Umfang von 180 ECTS-Punkten, müssen entsprechende Studieninteressierte den Erwerb weiterer 30 ECTS-Punkten nachweisen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das konsekutive Masterstudium vertieft anwendungsorientierte technisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse nach einem Erststudium des Chemieingenieurwesens, der chemischen Technik, der Verfahrenstechnik oder verwandter Studienbereiche. Es fällt an dieser Stelle auf, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs nicht in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen sind. Mit der Masterarbeit erbringen die Studierenden den Nachweis, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich und selbstkritisch arbeiten sowie ihr Projekt wissenschaftlich dokumentieren, präsentieren und verteidigen können. Die Masterarbeit wird häufig in Kooperation mit der Industrie angefertigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule Mannheim vergibt im Masterstudiengang Verfahrens- und Chemietechnik die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens, das in einer Satzung niedergelegt ist. Zulassungsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss bzw. ein gleichwertiger Abschluss nach einem Studium der Fachrichtung Chemische Technik, Verfahrenstechnik oder ähnlich. Dem Antrag des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin ist das Gutachten einer akademischen Betreuungsperson der Abschlussarbeit des ersten Studienabschlusses beizufügen. Der Fakultätsrat der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik setzt einen Auswahlausschuss ein, der unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl trifft und eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor der Hochschule aufgrund einer Empfehlung des Auswahlausschusses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master und die Abschlussbezeichnung „Master of Science“, abgekürzt M.Sc., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind angemessen.

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das der aktuellen Vorlage der Hochschulrektorenkonferenz entspricht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule umfassen überwiegend fünf ECTS-Punkte. Einige Module aus dem Wahlbereich umfassen jeweils nur 2,5 ECTS-Punkte. Nach Aussagen der Hochschule wurde mit den Studierenden wiederholt die Zusammenfassung kleiner Veranstaltungen diskutiert und aus fachlichen Gründen verworfen, zumal sich hieraus keine Erleichterungen der Studierenden zur Prüfungszeit ergeben würden und die Wahlmöglichkeit eingeschränkt würde. Das Modul Projektarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte, das Modul Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Punkte. Die Module erstrecken sich jeweils über ein Semester.

Die Beschreibung der Module enthält die Lehrinhalte und Lernziele des jeweiligen Moduls, die Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls (Studiensemester / Studiengang), die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfung / Bewertung), die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, den Arbeitsaufwand (unterteilt in Präsenzzeiten und Selbstlernzeiten) sowie Angaben zur Literatur / Lernhilfsmittel. Jedes Modul dauert ein Semester. Pflichtvorlesungen werden jedes Semester, Wahlvorlesungen in der Regel jedes Jahr angeboten. Das Modulhandbuch weist Schlüsselqualifikationen explizit aus.

Zusätzlich zur Abschlussnote wird im Diploma Supplement eine relative Note bzw. ein Prozentrang (Einstufungstabelle) gemäß ECTS Users' Guide ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Je Semester werden 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt. Laut Selbstdokumentation S. 5, Kapitel 2.6 Leistungspunktesystem, werden 25 bis 30 Stunden pro ECTS-Punkt zum Ansatz gebracht. Gemäß Musterrechtsverordnung bzw. Begründung zur Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkredi-

tierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkVO) vom 18. April 2018 hat die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in der Studien- und Prüfungsordnung zu erfolgen. Dieser Hinweis fehlt in der vorliegenden Ordnung.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums in der Regel 300 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt 28 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht vollumfänglich erfüllt. In der Studien- und Prüfungsordnung muss festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden einem ECTS-Punkt zugrunde liegen.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

(Nicht einschlägig)

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(Nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung

Der Masterstudiengang „Chemieingenieurwesen“ wurde in „Verfahrens- und Chemietechnik“ umbenannt und seit der letzten Reakkreditierung konsequent unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten weiterentwickelt. Er genügt in vollem Umfang den Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Grundlagen werden nun ausschließlich in den beiden Bachelorstudiengängen „Chemietechnik“ und „Verfahrenstechnik“ erworben. Eine vertiefende und breite Wissensvermittlung auf höheren Niveau findet im Masterstudiengang statt. Die Absolventinnen und Absolventen aus den beiden genannten Bachelorstudiengängen können dabei das volle Studienprogramm ohne Anpassungsmodule besuchen. Module aus dem Bachelor werden nur als Anpassungsmodule für diejenigen Studierenden angeboten, die nicht alle Zugangsvoraussetzungen erfüllen.

Die Lehrevaluation wird nach wie vor vom Lehrenden gestellt. Modulübergreifende Fragen wurden formuliert. Die Auswertung erfolgt anonym. Die Durchführung wird dem Dekanat gemeldet. Die Auswertung der Lehrevaluation wird bei der Leistungsbeurteilung berücksichtigt. Die Workloaderhebung des Studiengangs findet in der Studiengangsevaluation statt. Eine Erhebung der Workload in einzelnen Modulen wurde über eine Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule in Aussicht gestellt. Bis dato wird die Studierbarkeit nach wie vor über einen engen Kontakt der Lehrenden mit den Studierenden (z.B. über Semestersprecher, Gremienvertreter) erfolgreich überprüft.

Die Lehrinhalte orientieren sich an aktuellen wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Labore sind sehr gut ausgestattet, sodass die Studierenden während des Studiums an das zielorientierte und praxisnahe wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden.

Bei der Qualitätssicherung innerhalb der Lehre wird von Seiten der Fakultät auf einen intensiven Kontakt zu den Studierenden Wert gelegt. Auf eine eher formelle Datenerhebung, die zu statistischen Zwecken herangezogen werden kann, wird weniger Wert gelegt (z. B. Workloaderhebung zum Vergleich einzelner Lehrveranstaltungen). Die Lehrenden sowie die Studierenden konnten die Gutachtergruppe jedoch von der funktionierenden Feedbackschleife überzeugen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Zielsetzung des Masterstudiengangs liegt in der Vertiefung anwendungsorientierter technisch-naturwissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden und erlaubt Einblicke, die für Arbeitsfelder im Management notwendig sind. Damit bereitet der Studiengang auf eine anspruchsvolle leitende Tätigkeit bevorzugt in der Industrie vor, in der ein hohes Fachwissen, Koordination und vorausschauende Führung erforderlich sind. Die Qualifikationsziele sind umfassend im Diploma Supplement, jedoch nicht in der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt.

Das Qualifikationsprofil umfasst die Aspekte Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Überfachliche Kompetenzen. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, die Besonderheiten, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Fachs zu interpretieren, und sie können anwendungs- und forschungsorientiert arbeiten und eigenständige Ideen entwickeln und anwenden. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis im Bereich der Verfahrens- und Chemietechnik. Darüber hinaus besitzen sie ein kritisches Urteilsvermögen und können komplexe Probleme auch in neuen und unvertrauten Situationen lösen. Wissenschaftliche Methoden sind ihnen wohlvertraut.

Das Tätigkeitsfeld der Absolventinnen und Absolventen umfasst den Betrieb von chemischen Anlagen, Entwicklungsaufgaben und den Vertrieb. Auch eine wissenschaftliche Karriere ist möglich, was zahlreiche kooperative Promotionen belegen.

Die Persönlichkeitsentwicklung wird durch den kritischen Umgang aktueller Themen (z.B. Nachhaltigkeit) und die Diskussion in den seminaristischen Unterrichtseinheiten gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele zur Wissensverbreiterung und -vertiefung werden auf Masterniveau umgesetzt. Die Studierenden müssen selbstständig Aufgaben z. B. in Form von Projekten und Projektarbeiten lösen. Zur Umsetzung besuchen die Studierenden Module, die ihnen notwendige wissenschaftliche Werkzeuge (Modellierungstools, numerische Mathematik), aber auch Soft-Skills (Projektmethoden) vermitteln. Die Ziele sind nicht in der Studien- und Prüfungsordnung festgehalten, finden sich aber z.T. auf der Internetseite,

im Selbstbericht und im Modulhandbuch wieder. Die Kompetenzen, die im Bachelorstudium erworben wurden bilden dabei die Grundlage.

Zitat Internetseite des Studiengangs:

„Die Nachfrage nach Ingenieuren der Verfahrens- und Chemietechnik ist am Arbeitsmarkt unverändert hoch. Die bewusst breit gefächerte Qualifikation, die Sie im Studiengang erlernen, wird von der Industrie gerne in international organisierenden Positionen eingesetzt, in denen neben hohem Fachwissen, Koordination und vorausschauende Führung erforderlich sind. In Anbetracht der steigenden industriellen Globalisierung ist das eine anspruchsvolle und zukunftssträchtige Ausbildung.“

Die Ziele des Studiengangs sind entsprechend dem beruflichem Umfeld und dem Qualifizierungsniveau angemessen. Tätigkeiten in den genannten Berufsfeldern können mit Abschluss des Studiums ohne Einschränkungen wahrgenommen werden.

Zur besseren Transparenz der Studienziele wäre eine Verankerung in der Studienordnung hilfreich.

Die Ziele des Studiengangs erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Master-Studiengang setzt sich seit dem Sommersemester 2015 aus folgenden Blöcken zusammen:

- Pflichtveranstaltungen (25 ECTS-Punkte)
- Wahlveranstaltungen (25 ECTS-Punkte)
- Projektarbeit (10 ECTS-Punkte)
- Masterarbeit (30 ECTS-Punkte)

Die Änderung gegenüber dem vorherigen Stand besteht in der einheitlichen Festlegung der Pflichtmodule für alle Studierenden. Bis zur aktuell laufenden Akkreditierung wurden die Pflichtmodule für jeden Studierenden individuell unter Berücksichtigung seines Studienverlaufs im Vorstudium festgelegt. Die

Erfahrungen über die Jahre ließen es aber zu, ab dem Sommersemester 2015 einen einheitlichen Katalog aufzustellen. Für Bewerberinnen und Bewerber einerseits sowie Studierende andererseits ist der Masterstudiengang dadurch deutlich transparenter und aussagekräftiger geworden. Weiterhin haben sich wie erwartet Vorteile bei der Planung der Vorlesungen und Prüfungen ergeben.

Die seitdem für alle festgelegten Pflichtfächer decken die unterschiedlichen Kompetenzfelder ab, die für diesen Studiengang profilbildend sind:

- Angewandte numerische Mathematik (5 ECTS-Punkte)
- Thermodynamik der Gemische (5 ECTS-Punkte)
- Projektmethoden (5 ECTS-Punkte)
- Industrielle Chemie (5 ECTS-Punkte)
- Mikro- und Nanotechnologie (5 ECTS-Punkte)

In der Angewandten numerischen Mathematik trainieren die Studierenden die Fähigkeiten zur Abstraktion und zum Lösen komplexer Probleme in konkreten Anwendungen und über das eigene Fachgebiet hinaus. Die Thermodynamik der Gemische und die Industrielle Chemie vertiefen das Wissen in den grundlegenden Fachgebieten der Verfahrens- und Chemietechnik. Das Modul Projektmethoden dient den systemischen Kompetenzen und erlaubt die selbstgesteuerte eigenständige Durchführung anwendungsorientierter Projekte. Die Mikro- und Nanotechnik zeigt exemplarisch die Bedeutung von Zukunftstechnologien und erlaubt ein Heranführen an den aktuellen Stand von Forschung und Innovation.

Die Wahlmodule haben einen Umfang von 5 bzw. 2,5 ECTS-Punkten. Die Vergabe von halben Leistungspunkten ist etwas ungewöhnlich. Dadurch ist es aber möglich, viele Kombinationen zu realisieren und die geforderten 25 ECTS-Punkte zu erbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Es ist interdisziplinär ausgestaltet und beinhaltet sowohl berufsfeldbezogene als auch fachwissenschaftliche Qualifikationen in ausreichendem Maße. Der Studienablauf ist klar strukturiert. Die Bezeichnung des Studienprogramms mit „Verfahrens- und Chemietechnik“ sowie der verliehene Abschlussgrad „Master of Science“ sind stimmig auf das Modulkonzept bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Auslandsaufenthalte der Studierenden sind gern gesehen und werden unterstützt. Die kurze Studienzeit von 3 Semestern erfordert jedoch eine zügige und konzentrierte Planung. Am häufigsten wird daher die Gelegenheit genutzt, im Rahmen der Masterarbeit eine Firma im Inland oder eine Firma oder Hochschule im Ausland kennenzulernen. Im Zeitraum seit der letzten Akkreditierung im Sommersemester 2012 nutzten 77% der Studierenden diese Möglichkeit (297 von 387). Auslandsaufenthalte werden besonders hervorgehoben und in der Fakultät durch zahlreiche Kontakte vermittelt und gerne betreut.

Anerkennungsfragen für Leistungen von anderen Hochschulen treten nur sehr selten auf und werden daher individuell und äußerst großzügig gehandhabt. Die Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs unter § 13d verankert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität der Studierenden ist auch bei einem 3-semesterigen Masterstudiengang gut möglich. Ein festes Mobilitätsfenster ist nicht definiert, aber durch die Studienstruktur im Rahmen der Masterarbeit gut einzurichten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind ausreichend flexibel und stellen keine Mobilitätshürde dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die drei Studiengänge der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik stehen 21 Vollzeit-Stellen für hauptamtliche Professuren zur Verfügung. Eine Professorin und ein Professor teilen sich eine Vollzeitstelle zu je 50 %, so dass bei Besetzung aller Stellen 22 Professorinnen und Professoren an der Fakultät arbeiten. Anwendungsorientierte Veranstaltungen werden auch von erfahrenen Lehrbeauftragten aus der Praxis abgehalten. Fünf bis zehn Lehrbeauftragte unterrichten regelmäßig in der Fakultät und decken ca. 5 % bis 10 % der Lehrkapazität in den Studiengängen ab.

Der Professorinnenanteil an den hauptamtlichen Lehrkräften der eigenen Fakultät liegt bei 19 % (4 von 21). Der Frauenanteil am gesamten Lehrpersonal, einschließlich Lehrbeauftragter und Lehrender anderer Fakultäten, beträgt in der Fakultät ebenfalls knapp 20 % (8 von 41).

Lehrveranstaltungen, für die in der Fakultät keine eigenen, qualifizierten Lehrkräfte oder passende Labore zur Verfügung stehen, werden durch Import mit Professoren aus anderen Fakultäten abgedeckt. Im Gegenzug wird in andere Fakultäten exportiert.

Die Hochschule verfügt über eine Stabsstelle Personalentwicklung, die regelmäßig über Fortbildungsangebote informiert. Darüber hinaus können breit gefächerte Fortbildungsangebote der Universität Heidelberg belegt werden. Speziell für hauptamtliche Lehrkräfte bietet die Geschäftsstelle für Hochschuldidaktik in Karlsruhe landesweit Fortbildungskurse an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind für den Studiengang ausreichend. Die den Studiengang anbietende Fakultät ist mit hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zahlenmäßig und von der abgedeckten inhaltlichen Breite sehr gut besetzt. Die Lehrgebiete und die wissenschaftlichen Schwerpunkte der Professorinnen und Professoren sind im Personalhandbuch dargestellt. Alle Lehrenden im Studiengang sind gut qualifiziert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik stehen 1.226 m² Büroflächen und 2.062 m² Laborflächen zur Verfügung. Als Besonderheit ist das verfahrenstechnische Labor zu nennen. Hier werden auf einer Fläche von 600 m² bei über 10 m Raumhöhe Arbeiten an Anlagen im technischen Maßstab für Forschung und Lehre betrieben. 75 m² der Halle sind abgeteilt und nach Industriestandard C II - T4 explosionsgeschützt ausgerüstet. Hier können auch Arbeiten im Maßstab mehrerer hundert Liter mit organischen Lösungsmitteln durchgeführt werden. Die Laborflächen sind den Instituten der Fakultät zugeordnet. Die Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik unterhält sieben Institute, die auch auf organisatorischer Ebene gut zusammenarbeiten. Die Institute sind für die Durchführung praktischer Arbeiten und die damit verbundene Betreuung entsprechender Labore zuständig.

Zusätzlich zu den Professoren gehört zur Fakultät weiteres administratives und technisches Personal. Für das Sekretariat stehen der Fakultät 1,25 Stellen zur Verfügung. Den Instituten sind weitere 13,85 Plan- bzw. Haushaltsstellen zugeordnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumliche und sachliche Ausstattung ist für den betrachteten Masterstudiengang unproblematisch und angemessen. Die Gutachtergruppe konnte sich bei der Begehung überzeugen, dass die Fakultät mit sehr gut ausgestatteten Laboren sowie mit industrienahen Laborarbeitsplätzen versorgt ist.

Die Räumlichkeiten und auch die Labore können deshalb gut genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Prüfungen in Klausurform erfolgen studienbegleitend am Ende jeder Vorlesungszeit während einer zweiwöchigen Prüfungsperiode. Art und Umfang aller Prüfungen sind in der Prüfungsordnung festgelegt.

Um eine gleichmäßige Arbeitslast und eine gute Studierbarkeit zu gewährleisten, hat die Fakultät die Anzahl der Prüfungen je Semester auf sechs begrenzt und vermeidet bei der Ausarbeitung des Prüfungsplans eine Belastung durch mehrere Prüfungen an einem Tag. Beide Regelungen gelten nicht für Wiederholungsprüfungen. Bei den Prüfungsformen wird zwischen unbenoteten Studienleistungen und benoteten Prüfungsleistungen unterschieden. Die detaillierte Zuordnung der Prüfungsformen zu den Modulen ist in der Studienprüfungsordnung festgelegt. Studienleistungen können Pflichtübungen, Laborarbeiten, Referate oder Projektarbeiten sein. Diese ebenfalls in der Prüfungsordnung vorgegebenen Leistungen dienen der Orientierung der Studierenden, damit diese ihre eigenen Schwächen frühzeitig erkennen können. Prüfungsleistungen sind überwiegend Klausuren oder Projektarbeiten.

Klausuren dauern in der Regel 120 Minuten, mündliche Prüfungen und Referate 15 bis 20 Minuten. Klausuren werden von den Professorinnen und Professoren selbst erstellt und bewertet. Dadurch wird eine enge Verzahnung der Lehrinhalte und Kompetenzziele mit den Prüfungsinhalten sichergestellt.

Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen zweimal, Studienleistungen beliebig oft wiederholt werden. Vor Antritt des Drittversuchs müssen die Studierenden einen Beratungstermin bei der Studiendekanin wahrnehmen.

Projekt- und Masterarbeiten werden von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule ausgegeben und nach einem Referat mit Diskussion bewertet. Bei Abschlussarbeiten ist ein zweiter Prüfer gleichwertig bei der Beurteilung beteiligt, der bei entsprechender Eignung auch extern sein kann, z. B. aus einem Unternehmen. Die Berichtssprache ist üblicherweise Deutsch; Englisch wird in der Regel ebenfalls akzeptiert. Den Prüfer wählen die Studierenden selbst und stimmen mit diesem die Wahl des Zweitprüfers ab. Angebote zu Projekt- und Abschlussarbeiten finden die Studierenden als Aushang, im Internet/Intranet oder durch mündliche Mitteilung in den Veranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen sind allesamt kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Module schließen mit einer Prüfung ab. Sie bestehen hauptsächlich aus Klausuren. Es gibt aber auch ein Referat und eine praktische Arbeit. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Prüfungsformen für den Masterstudiengang angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden werden über die Lehrveranstaltungen und deren Lage über das vor Beginn des Semesters im Intranet veröffentlichte Modulhandbuch und des Studienplans informiert. Die Prüfungstermine werden gegen Mitte des Semesters veröffentlicht, nachdem sie mit der Fachschaft diskutiert und abgestimmt worden sind. Um eine gleichmäßige Arbeitslast und eine gute Studierbarkeit zu gewährleisten, hat die Fakultät die Anzahl der Prüfungen je Semester auf sechs begrenzt und vermeidet bei der Ausarbeitung des Prüfungsplans eine Belastung durch mehrere Prüfungen an einem Tag. Beide Regelungen gelten nicht für Wiederholungsprüfungen.

Alle Module schließen innerhalb eines Semesters ab. Seitens der Studierenden gibt es keine Probleme beim Absolvieren der Module und bei den Prüfungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die definierten Lernergebnisse der Module und die Anforderungen an die Studierenden sind den ECTS-Punkten angemessen. Es gibt keine Module, die über- bzw. von den ECTS-Punkten her unterbewertet sind. Die Anforderungen sind adäquat.

Durch den mit der Fachschaft abgestimmten Studienplan wird sichergestellt, dass die LV und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten werden.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist angemessen. Im Regelfall wird eine Prüfung pro Modul durchgeführt. Der Mindestumfang eines Moduls beträgt (bis auf 2 Module mit je 2,5 ECTS, die gut begründet sind) mindestens 5 ECTS-Punkte. Es finden nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit studiert werden. Die Hochschule hat zu diesem Zweck eine Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums erlassen. Semester, die in Teilzeit studiert werden, zählen nur als halbes Fachsemester.

Für die Masterarbeit ist im Teilzeitstudium ein Bearbeitungszeitraum von 12 Monaten vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Teilzeitvariante des Masterstudiengangs gut studierbar. Das Angebot dieser Variante richtet sich nachvollziehbar an Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen der Satzung zur Regelung des Teilzeitstudiums erfüllen. So soll sichergestellt werden, dass auch diesen Studierenden eine Möglichkeit angeboten wird, einen Masterabschluss anzustreben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die fachliche Aktualität und Adäquanz sowie die wissenschaftliche Ausgestaltung wird stark über den stetigen Austausch mit Industrievertretern gewährleistet. Dieser wird über gemeinsame Abschlussarbei-

ten sowie Industrie- und Forschungsprojekte gelebt, sodass die Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gegeben ist. Ein positives Beispiel ist die Verwendung moderner, fachtypischer Software in der Lehre, sodass die Studierenden an die in der Industrie eingesetzten Methoden herangeführt werden. Die Fakultät ist im Fachbereichstag vertreten, wodurch ein reger Austausch mit Kollegen anderer Hochschulen stattfindet. Durch die vielfältigen eigenen Forschungsaktivitäten auf aktuellen Themengebieten werden aktuelle Ergebnisse im eigenen Haus generiert und mit weltweiten Entwicklungen verglichen. Eine Integration der Forschung in die Lehre wird über Vorlesungsinhalte und Projekte realisiert.

Die sachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden nicht über eine Lehrevaluation der einzelnen Module, sondern im Gesamten über die Semestersprecherversammlung und die Studienkommission überprüft. Eine Absolventenbefragung gibt Anhaltspunkte über die Relevanz des Studiengangs (z. B. Aktualität, Praxisnähe, Verbesserungsvorschläge zur Erweiterung des Fächerangebotes). Ein Beirat aus unterschiedlichen Interessensvertretern existiert nicht.

Durch den engen Austausch der Lehrenden untereinander werden neue Erkenntnisse in der Fakultät verbreitet, sodass sie in der Lehre integriert werden können. Auf demselben Weg werden auch fachliche und didaktische Methoden in der Fakultät eingeführt. Fortbildungen unterstützen diesen Prozess.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Prozess der Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums ist gut über die Absolventenbefragung, Semestersprecherversammlung und die Studienkommission formell geregelt. Der Inhalt der Lehrevaluation kann gezielter formell geregelt werden, um einzelne Aspekte der methodisch-didaktischen Ansätze weiterzuentwickeln. Aktuelle Entwicklungen werden vielfältig in der Gestaltung des Curriculums berücksichtigt. Die Einführung eines Beirats könnte ggf. einen noch breiteren Einblick in die Entwicklungen im Fachgebiet außerhalb des regionalen Umfelds ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamer Standards in Lehramtsstudiengängen

(Nicht einschlägig)

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

(Nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang arbeitet mit mehreren Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms. Wesentlich sind unterschiedlich schnelle, geschlossene Regelschleifen und unterschiedliche Verantwortliche.

Die Lehrevaluation der einzelnen Module wird über die Lernplattform Moodle durchgeführt. Die Zusammenstellung der Fragen obliegt den Lehrenden. Die anonyme Auswertung wird durch die Lehrenden sichergestellt. Die Lehrenden werten die Fragebögen aus und zeigen die Durchführung der Lehrevaluierung dem Dekanat an. Dadurch ist eine schnelle direkte Rückkopplung an den Lehrenden sichergestellt, der für die zügige Umsetzung sorgt. Die Evaluationsordnung der Hochschule Mannheim fordert mindestens jährlich eine Umfrage zur Qualität jeder Lehrveranstaltung.

Schnellere Rückmeldung gibt es von der Semestersprecherversammlung, die jedes Semester mit den Studierenden nach ca. 1/3 der Vorlesungszeit durchgeführt wird, so dass noch im laufenden Semester Maßnahmen ergriffen werden. Die Semestersprecherversammlung meldet dem Dekan und den Studiendekanen Problemfälle. Dort wird auch die Reflexion und Kommunikation der Evaluation der einzelnen Lehrveranstaltungen erfragt. Für die Maßnahmen sind Dekan und Studiendekane zuständig.

Zusätzlich werden hochschulweit anonyme Studierendenbefragungen zum Studiengang mit Workload-Erhebung und Absolventenbefragungen durchgeführt. Die Studierendenbefragungen und die Absolventenbefragung werden im Auftrag des Fakultätsrates von einer dazu einberufenen Arbeitsgruppe anonym unter Beteiligung von Studierenden durchgeführt und die Ergebnisse dem Fakultätsrat vorgestellt und dem Prüfungsausschuss zur Umsetzung von Maßnahmen übergeben. Es hat sich bewährt, dass die Planung der Prüfungsart und der Prüfungszeiten sowie Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung im Vorfeld mit der Fachschaft abgestimmt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheinen die eingesetzten Werkzeuge zur Qualitätssicherung im Studiengang angemessen. Die Ergebnisse der Befragungen werden im Wesentlichen durch die Lehrenden sowie das Dekanat verarbeitet und reflektiert, bei Bedarf werden von diesen Akteuren Anpassungsmaßnahmen bei Problemen abgeleitet. Die Studierenden bestätigten während der Gespräche vor Ort die Wirksamkeit des Qualitätsregelkreises. Sie sind über die weitere Nutzung der Befragungsergebnisse und die Ableitung ggf. nötiger Anpassungsmaßnahmen bei Problemen im Studienbetrieb informiert.

Die Studierenden sind auch strukturell in die Weiterentwicklung des Studiengangs, insbesondere über die dafür eingesetzte Studienkommission unter studentischer Beteiligung, eingebunden. Auch wird bei der Weiterentwicklung des Studiengangs die Expertise der bundesweit tätigen Fakultätentage Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen in die Beratung einbezogen.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass das Qualitätssicherungssystem im vorliegenden Studiengang wirksam funktioniert. Die regelmäßig durchgeführten Befragungen und das kontinuierliche Monitoring statistischer Daten erscheinen angemessen und funktional, die Ableitung und Umsetzung von Abhilfemaßnahmen bei Unstimmigkeiten konnte der Gutachtergruppe schlüssig und mit Beispielen belegt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Fakultät für Verfahrens- und Chemietechnik gestaltet die Gleichstellungsaktivitäten der Hochschule aktiv mit. Der Anteil an Professorinnen wurde seit dem Jahre 2009 von 12 % (2 von 17) auf 20 % (4 von 20) gesteigert. Die Fakultät stellt seit 2012 die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule (Frau Prof. Dr. Hirsch) und entsendet einen Delegierten in die Gleichstellungskommission der Hochschule. Über die Aktivitäten der Hochschule in den Bereichen Gleichstellung und Chancengleichheit wird regelmäßig in der Fakultätsratssitzung berichtet.

Die Fakultät richtet jährlich eine Informationsveranstaltung für interessierte Schülerinnen aus; insbesondere ist dies als Weiterführung der Kontakte sowie Aufrechterhaltung des während des Girls' Day geweckten Interesses bei den Schülerinnen zu sehen. Dabei werden kleine Gruppen von Schülerinnen in

kurzen Vorlesungseinheiten über inhaltliche Details der Studiengänge informiert bzw. es werden Führungen durch die Labore mit kleinen Versuchen angeboten. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die Schülerinnen an die Hochschule und an die Fakultät zu binden und dadurch das Interesse für den Beginn eines Studiums zu steigern bzw. Vorbehalte bei den Schülerinnen abzubauen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind an der Hochschule umgesetzt. Die Hochschule Mannheim berücksichtigt als familienfreundliche Hochschule die Bedürfnisse und besonderen Voraussetzungen von Studierenden mit Familienaufgaben bei der Gestaltung des Studienverlaufs, bei Fristen für Studien- und Prüfungsleistungen und bei der Organisation des praktischen Studiensemesters (§ 3 Abs. 5 StuPo MA).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

(Nicht einschlägig)

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

(Nicht einschlägig)

III Begutachtungsverfahren

1 **Allgemeine Hinweise**

Keine Hinweise.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO (Baden-Württemberg)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreterin der Hochschule:
Prof. Dr.-Ing. Saskia John, Fachbereich 1 Technologie / Verfahrenstechnik, Hochschule Bremerhaven
- Vertreter der Hochschule:
Prof. Dr. Mathias Seitz, Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften, Hochschule Merseburg
- Vertreter der Berufspraxis:
Dr. Gerhard Lapke, ehem. Leiter Bildung Veba Oel AG Gelsenkirchen, Lehrbeauftragter FH, Seminarleiter bei Recher Chemie Seminare der Bildungswerk Unternehmerschaft Niederrhein GmbH
- Vertreter der Studierenden:
Florian Puttkamer, Student der Chemie (B.Sc.) mit Spezialisierung Nuklearchemie/Nuklearmedizin, Universität zu Köln

IV Datenblatt

1 **Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung**

Erfolgsquote	98%
--------------	-----

Notenverteilung	Grades		Graduates (01/15-12/17)	
			abs. No.	%**
	1,0 - 1,2*	very good	42	26,6%
	1,3 - 1,5		59	37,3%
	1,6 - 1,8	good	43	27,2%
	1,9 - 2,2		14	8,9%
	2,3 - 2,5		0	0,0%
	2,6 - 2,8	satisfactory	0	0,0%
	2,9 - 3,2		0	0,0%
	3,3 - 3,5		0	0,0%
	3,6 - 3,8	sufficient	0	0,0%
	3,9 - 4,0		0	0,0%
\bar{x} 1,4		158	100%	
Durchschnittliche Studiendauer	3,4 Semester			
Studierende nach Geschlecht	73% männlich, 27% weiblich			

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.04.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	11.12.2018
Zeitpunkt der Begehung:	03.05.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.12.2005 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 30.09.2011 bis 30.09.2018 Außerordentliche Verlängerung der Akkreditierungsfrist durch den Akkreditierungsrat bis zum 30.09.2019 (Bescheid vom 27.09.2018) ACQUIN
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräume, Labore

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)